

## **KANALORDNUNG**

	<b>KAPITEL 1</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
<b>1</b>	Begriffsbestimmungen	
	<b>KAPITEL 2</b>	<b>Grundsätze für die Erbringung des Dienstes und Zielsetzung</b>
<b>2</b>	Grundsätze für die Erbringung des Dienstes	
<b>3</b>	Zielsetzung	
	<b>KAPITEL 3</b>	<b>Der Anschluss</b>
<b>4</b>	Zuständigkeiten und Übergabepunkt	
<b>5</b>	Anschlusspflicht	
<b>6</b>	Antrag für Anschluss und Ermächtigung zur Abwasserableitung	
<b>7</b>	Eigentum der Kanalisationsbauwerke	
<b>8</b>	Ausführung der Anschlussarbeiten und entsprechende Kosten	
<b>9</b>	Anschluss an die Kanalisation	
<b>10</b>	Anschluss von Anlagen und Räumen, die unterhalb des Straßenniveaus liegen	
<b>11</b>	Zeitweilige Ansiedlungen	
<b>12</b>	Bauliche Eigenschaften der Anschlüsse	
<b>13</b>	Instandhaltung, Reinigung und Reparatur der Anschlüsse sowie andere Pflichten	
<b>14</b>	Gefahren bei Arbeiten an Entwässerungsanlagen	
<b>15</b>	Beschaffenheit des Abwassers	
	<b>KAPITEL 4</b>	<b>Die Kanalisation</b>
<b>16</b>	Schäden an der Kanalisation	
<b>17</b>	Ableitungsvorschriften und Benutzungsbeschränkung	
	<b>KAPITEL 5</b>	<b>Das Niederschlagswasser</b>
<b>18</b>	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers	
<b>19</b>	Waschverbot für Fahrzeuge und Maschinen	
<b>20</b>	Entsorgung von Wasser aus Baustellen	
	<b>KAPITEL 6</b>	<b>Vertrag, Messung, Tarife und Fakturierung</b>
<b>21</b>	Vertrag und Messung	
<b>22</b>	Zählerablesungen	
<b>23</b>	Rücktritt vom Vertrag	
<b>24</b>	Tarif für den Kanaldienst und für die Abwasserbehandlung und Abrechnung	
<b>25</b>	Zusätzliche Leistungen	
<b>26</b>	Beginn und Ende der Zahlungspflicht	
<b>27</b>	Fakturierung und Eintreibung	
<b>28</b>	Pflichten und Verantwortung	
	<b>KAPITEL 7</b>	<b>Modalitäten für die Erbringung des Dienstes</b>
<b>29</b>	Modalitäten für die Erbringung des Dienstes	
	<b>KAPITEL 8</b>	<b>Die interne Anlage</b>

30	Die interne Anlage													
31	Zugang zur internen Anlage													
<b>KAPITEL 9</b>		<b>Qualitätsstandards</b>												
32	Kriterien													
33	Qualitätsstandards													
<b>KAPITEL 10</b>		<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen und allgemeine Bestimmungen</b>												
34	Anpassung der Anschlüsse und bestehender Anlagen													
35	Allgemeine Bestimmungen													
36	Änderungen an der Kanalordnung													
37	Schlussbestimmungen													
38	Strafen													
<p>Der ABWASSERDIENST wird von der S.E.A.B. - Energie- und Umweltbetriebe Bozen AG - seit dem 01.01.2001 vorgenommen. Die Gesellschaft wurde aufgrund von Art. 44 Abs. 15 des Regionalgesetzes Nr. 1/93 und von Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 10/98 mit ausschließlich öffentlichem Kapital gegründet.</p>														
<b>KAPITEL 1</b>														
<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b>														
<b>1</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>													
	1. Zum Zweck dieser Verordnung versteht man unter:													
	<table border="1"> <tr> <td><b>Ableitung:</b></td> <td><b>jede direkte Einleitung mittels einer Leitung für häusliche, kommunale und industrielle Abwässer in Oberflächengewässer, in das Grundwasser, auf den Boden, in den Untergrund, in die Kanalisation sowie in die Kläranlagen für kommunale Abwässer; ausgenommen sind die Wassereinleitungen laut den Artikeln 42, 44, 46 und 49 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in der Folge Landesgesetz genannt;</b></td> </tr> <tr> <td>Abwässer</td> <td>alle Abwässer, die aus einer Ableitung stammen;</td> </tr> <tr> <td><b>häusliches Abwasser</b></td> <td><b>Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus Produktionsbetrieben stammend, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann laut Anlage L des Landesgesetzes Nr. 08/02 in der gültigen Fassung;</b></td> </tr> <tr> <td>industrielles Abwasser</td> <td>jede Art von Abwasser, welches aus Gebäuden oder Anlagen, in welchen Handelstätigkeiten oder die Herstellung von Gütern stattfinden, abgeleitet wird, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt;</td> </tr> <tr> <td><b>kommunales Abwasser</b></td> <td><b>Gemisch aus häuslichem Abwasser, industriellem Abwasser oder Niederschlagswasser, die in Kanalisationsnetzen auch getrennt gesammelt werden können und aus einem Siedlungsgebiet stammen;</b></td> </tr> <tr> <td>Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, in der</td> <td>Niederschlagswasser oder Waschwasser, das Flächen wie Plätze, Dächer, Straßen und Ähnliches reinigt und in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder auf den Boden abfließt;</td> </tr> </table>	<b>Ableitung:</b>	<b>jede direkte Einleitung mittels einer Leitung für häusliche, kommunale und industrielle Abwässer in Oberflächengewässer, in das Grundwasser, auf den Boden, in den Untergrund, in die Kanalisation sowie in die Kläranlagen für kommunale Abwässer; ausgenommen sind die Wassereinleitungen laut den Artikeln 42, 44, 46 und 49 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in der Folge Landesgesetz genannt;</b>	Abwässer	alle Abwässer, die aus einer Ableitung stammen;	<b>häusliches Abwasser</b>	<b>Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus Produktionsbetrieben stammend, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann laut Anlage L des Landesgesetzes Nr. 08/02 in der gültigen Fassung;</b>	industrielles Abwasser	jede Art von Abwasser, welches aus Gebäuden oder Anlagen, in welchen Handelstätigkeiten oder die Herstellung von Gütern stattfinden, abgeleitet wird, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt;	<b>kommunales Abwasser</b>	<b>Gemisch aus häuslichem Abwasser, industriellem Abwasser oder Niederschlagswasser, die in Kanalisationsnetzen auch getrennt gesammelt werden können und aus einem Siedlungsgebiet stammen;</b>	Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, in der	Niederschlagswasser oder Waschwasser, das Flächen wie Plätze, Dächer, Straßen und Ähnliches reinigt und in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder auf den Boden abfließt;	
<b>Ableitung:</b>	<b>jede direkte Einleitung mittels einer Leitung für häusliche, kommunale und industrielle Abwässer in Oberflächengewässer, in das Grundwasser, auf den Boden, in den Untergrund, in die Kanalisation sowie in die Kläranlagen für kommunale Abwässer; ausgenommen sind die Wassereinleitungen laut den Artikeln 42, 44, 46 und 49 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in der Folge Landesgesetz genannt;</b>													
Abwässer	alle Abwässer, die aus einer Ableitung stammen;													
<b>häusliches Abwasser</b>	<b>Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus Produktionsbetrieben stammend, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann laut Anlage L des Landesgesetzes Nr. 08/02 in der gültigen Fassung;</b>													
industrielles Abwasser	jede Art von Abwasser, welches aus Gebäuden oder Anlagen, in welchen Handelstätigkeiten oder die Herstellung von Gütern stattfinden, abgeleitet wird, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt;													
<b>kommunales Abwasser</b>	<b>Gemisch aus häuslichem Abwasser, industriellem Abwasser oder Niederschlagswasser, die in Kanalisationsnetzen auch getrennt gesammelt werden können und aus einem Siedlungsgebiet stammen;</b>													
Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, in der	Niederschlagswasser oder Waschwasser, das Flächen wie Plätze, Dächer, Straßen und Ähnliches reinigt und in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder auf den Boden abfließt;													

Folge Niederschlagswasser genannt:	
<b>erster Regenwasserstoß</b>	<b>die ersten 5 mm des Regenereignisses, wobei festgelegt wird, dass dieser Wert in 15 Minuten erreicht ist;</b>
1 Einwohnerwert (EW):	die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag;
<b>öffentliche Kanalisation</b>	<b>das Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und abgeleitet wird und öffentliches Eigentum ist, im Folgenden Kanalisation;</b>
Mischkanalisation	das Kanalisationsnetz, das mittels einer einzigen Leitung Niederschlagswasser und Abwasser sammelt;
<b>Trennkanalisation</b>	<b>das Kanalisationsnetz, welches aus zwei Leitungen besteht, wobei eine Leitung nur das Niederschlagswasser kanalisiert und mit Systemen zur Rückhaltung bzw. Trennung des ersten Regenwassers ausgestattet sein kann (Regenwasserkanalisation), während die andere Leitung die restlichen Abwässer mit dem eventuellen ersten Regenwasser kanalisiert (Schmutzwasserkanalisation);</b>
Vorbehandlungsanlage	Anlage, welche geeignet ist, die Ableitung den qualitativ-quantitativen Erfordernissen für die Einleitung in die Kanalisation anzupassen, und zwar mittels mechanischen, physikalischen und biologischen Verfahren, wie zum Beispiel die Abscheideranlagen für Fette entsprechend der Technischen Norm UNI EN 1825, die Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (zum Beispiel Mineralöl und Benzin) entsprechend der Technischen Norm UNI EN 858, die Neutralisationsanlagen und Ähnliches;
<b>Inspektionsschacht</b>	<b>Bauwerk vorgesehen für die Überprüfung der Qualität und der Menge des Abwassers und für die Entnahme von Abwasserproben, eingebaut vor dem Einleitpunkt in die Kanalisation oder an anderen vom Konzessionär des öffentlichen Kanalisationsdienstes vorgeschriebenen Stellen;</b>
Anschluss	Rohrleitung zur Ableitung der Abwässer und der Niederschlagswässer der einzelnen Liegenschaften und Gebäude bis zum Übergabepunkt der Kanalisation;
<b>Übergabepunkt</b>	<b>Punkt, an welchem die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation einmündet; dieser Punkt wird vom Konzessionär der Kanalisation festgelegt;</b>
Inhaber des Anschlusses	Liegenschafts- oder Betriebsinhaber, der die Ableitung erzeugt (Gebäudeeigentümer im Falle einer einzigen Ableitung, Kondominiums Verwalter, Betriebsinhaber im Falle der Ableitung von industriellem Abwasser, usw.).
<b>primäre Kanalisation für Niederschlagswasser</b>	<b>System von Leitungen und Kanälen zum Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser und Abwässern in Oberflächengewässer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte.</b>
sekundäre Kanalisation für Niederschlagswasser	System von Leitungen und Strasseneinläufen zum Sammeln und Ableiten von Niederschlagswasser in die primäre Kanalisation für Niederschlagswasser.
<b>Betreiber</b>	<b>die Gemeinde oder der Betrieb öffentlichen oder privaten Rechts, der alle Tätigkeiten gewährleistet, die zum Betreiben der Netze</b>

		<b>für Ab- und Niederschlagswasser notwendig sind.</b>
<b>KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERBRINGUNG DES DIENSTES UND ZIELSETZUNG</b>		
<b>2</b>	<b>Grundsätze für die Erbringung des Dienstes und Zielsetzung</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betreiber verpflichtet sich, die Dienstleistung nach den Grundsätzen der Gleichheit, Unparteilichkeit, Kontinuität, des Rechts auf Information und der Beteiligung des Kunden und gemäß den definierten Qualitätsstandards zu erbringen.</li> <li>2. Der Betreiber verpflichtet sich Investitionen zu tätigen und den Dienst so zu führen, damit folgende Ziele verfolgt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Schutz des Bozner Grundwassers als grundlegende Wasserquelle und im Allgemeinen die Oberflächen- und Untergrundwasserkörper</li> <li>- Die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Trennung von Abwässern und Niederschlagswässern</li> <li>- Gewährleistung einer Bewirtschaftung der Netze unter Beachtung der geltenden Bestimmungen in Sachen Umweltschutz unter Wahrung der höchsten Betriebssicherheit und unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien.</li> </ul> </li> </ol>	
<b>3</b>	<b>Zielsetzung</b>	
	<p>Diese Betriebsordnung für den Abwasserdienst, in der Folge Kanalordnung genannt, regelt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die technischen Eigenschaften der Anschlüsse an die Kanalisation;</li> <li>b) die Benutzungsbeschränkungen und die Bedingungen für die Ableitung der Abwässer;</li> <li>c) die Wartung der Anschlüsse;</li> <li>d) die Anschlusspflicht und den Zugang für Kontrollen;</li> <li>e) die Vorbehandlung der Abwässer;</li> <li>f) die Vorschriften betreffend der Bewirtschaftung der Niederschlagswässer;</li> <li>g) die Ersatzmaßnahmen.</li> </ol>	
<b>KAPITEL 3 DER ANSCHLUSS</b>		
<b>4</b>	<b>Zuständigkeiten und Übergabepunkt</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im generellen Entwässerungsplan (GEP) laut Artikel 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6, in der Folge Durchführungsverordnung genannt, wird das von der Kanalisation bediente Einzugsgebiet abgegrenzt.</li> <li>2. Der Bau und der Betrieb der Kanalisationsbauten, die mit den primären Erschließungsanlagen zusammenfallen, gehen zu Lasten des Betreibers oder der für die Erschließung verantwortlichen Gebietskörperschaft.</li> <li>3. Der Übergabepunkt befindet sich dort wo der Anschluss mittels Formstück bzw. Mittels Inspektionsschacht an die Kanalisation angeschlossen ist.</li> <li>4. Der Bau, der Betrieb sowie die ordentliche und außerordentliche Wartung der Anschlüsse an die Kanalisation bis zum Übergabepunkt fallen in die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung des Inhabers des Anschlusses.</li> </ol>	
<b>5</b>	<b>Anschlusspflicht</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ableitungen von häuslichen Abwässern müssen an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn sie weniger als 200 m von der Kanalisation entfernt sind und wenn dies aufgrund der</li> </ol>	

Bodenneigung und -beschaffenheit möglich ist. Die Anschlusspflicht besteht außerdem in folgenden Fällen:

a) Ableitungen, die mehr als 200 m entfernt sind und mit einer Freispiegelleitung angeschlossen werden können, falls folgende Abstände zur Kanalisation nicht überschritten werden:

- 1) 250 m mit einem EW zwischen 51 und 100;
- 2) 300 m mit einem EW zwischen 101 und 200;
- 3) 400 m mit einem EW über 200;

b) Ableitungen, die tiefer als die Kanalisation liegen, wenn der Höhenunterschied weniger als 20 m beträgt und die folgenden Abstände zur Kanalisation nicht überschritten werden:

- 1) 50 m mit einem EW unter 50;
- 2) 100 m mit einem EW zwischen 51 und 100;
- 3) 150 m mit einem EW zwischen 101 und 200;
- 4) 200 m mit einem EW über 200;

c) Ableitungen, für welche Sonderbauwerke wie Über- und Unterquerungen von Bächen, Flüssen, Autobahnen usw. erforderlich sind, nur, wenn der Anschluss technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Als Bezugspunkte zur Festlegung des Höhenunterschiedes werden die Rückstauenebene der öffentlichen Kanalisation im Bereich des Anschlusses - im Normalfall das Straßenniveau - und die Nullquote des Gebäudes angenommen.

## **6 Antrag auf Anschluss und Ermächtigung zur Abwasserableitung**

1. Der Antrag auf Anschluss an die Kanalisation samt Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist gleichzeitig mit dem Antrag um Baugenehmigung oder der Baubeginn Meldung für Neubauten, für Abbruch- und Wiederaufbau- sowie Renovierungsarbeiten von bestehenden Gebäuden zu stellen.

Die Stellungnahme zum Antrag ist bindend für die Ausstellung der Baugenehmigung, soweit vorgesehen.

2. Falls das Projekt nur den Anschluss oder Änderungen daran betrifft, ist der Antrag auf Anschluss mindestens 60 Tage vor dem Beginn der Arbeiten direkt dem Betreiber vorzulegen.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

a) technische Unterlagen betreffend die Anschlussbauwerke in zweifacher Ausfertigung bestehend aus:

- 1) Technischer Bericht
- 2) Mappenauszug in geeignetem Maßstab mit Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Liste der Grundeigentümer
- 3) detaillierter Lageplan in geeignetem Maßstab des Dach-, des Erd- und aller Kellergeschosse mit Angabe sowohl für das Abwasser als auch für das Niederschlagswassers des Verlaufs der Leitungen, Schächte, eventuelle Pumpen, Rückschlagventile, eventuelle Vorbehandlungsanlagen, Sickergruben, Muldenversickerung.
- 4) Das Längsprofil der Anschlussleitungen einschließlich der Steigleitungen (bis über das Dach)

b) Zustimmung der Eigentümer, falls die Anschlussleitung über andere Grundstücke führt oder wenn der Anschluss an eine bereits bestehende Anschlussleitung erfolgt.

4. Aufgrund des bindenden Gutachtens des Betreibers bezüglich dem Antrag auf Kanalanschluss stellt die Gemeinde die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten aus. Das Gutachten muss innerhalb von 15 Arbeitstagen ab der Einreichung des Antrags ausgestellt werden.

5. Wenigstens 7 Tage vor dem Beginn der Anschlussarbeiten teilt der Inhaber dies dem Betreiber mit.

6. Der Betreiber kann während der Ausführung des Anschlusses jederzeit Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten durchführen.
7. Nach Abschluss der Arbeiten stellt der Inhaber des Anschlusses einen Antrag auf Abnahme und Genehmigung zur Ableitung, dem folgende Unterlagen beiliegen:
- die vom Bauleiter unterzeichnete Erklärung, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projekt durchgeführt wurden, oder, falls dies nicht der Fall ist, legt er das Varianzprojekt bei.
  - die Dichtheitsprüfungen (siehe Art. 12)
  - die technischen Datenblätter der Hebe- und Vorbehandlungsanlagen.
  - Die ordnungsgemäße Ausführung des Anschlusses muss von der Baufirma bescheinigt werden, wie dies in Artikel 7 des Ministerialdekretes vom 22. Jänner 2008, Nr. 37, „Verordnung zur Durchführung von Artikel 11-quaterdecies Absatz 13 Buchstabe a) des Gesetzes vom 2. Dezember 2005, Nr. 248, über die Neuordnung der Vorschriften im Bereich Einbau der Anlagen innerhalb von Gebäuden“ vorgesehen ist.
  - Die von einem Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die sach- und fachgerechte Erstellung der Anschlüsse, die sowohl mit Signalnebeltests (Überprüfung, ob Regenwasser in die Schmutzwasserleitung gelangt) als auch mit Farbstofftests (Überprüfung, ob Abwasser in die Regenwasserleitung gelangt) zu überprüfen ist.
- Der Betreiber kann alle Kontrolltätigkeiten durchführen, die geeignet sind, die Einhaltung der Planungsvorgaben, der in der vorherigen Stellungnahme enthaltenen Vorschriften und der geltenden Bestimmungen zu bestätigen.
- In der Regel führt der Betreiber die Abnahmetätigkeiten innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags durch.
8. Nach dem positiven Ergebnis der Abnahme erteilt die Gemeinde die Genehmigung für die Ableitung gemäß L.G. Nr. 8 von 2002 in der gültigen Fassung.
9. Der Anschluss, der ohne vorherigen Antrag, vom Antrag abweichend oder in Missachtung der vom Betreiber der Kanalisation auferlegten Vorschriften ausgeführt wird, ist als widerrechtlich anzusehen und es kann unabhängig von den entsprechenden Verwaltungsstrafen eine unverzügliche Unterbrechung angeordnet werden.
- Diese Unterbrechung erfolgt durch eine Verordnung des Bürgermeisters.
10. Der Betreiber kann dem Inhaber des Anschlusses eine Frist für die Richtigstellung des Anschlusses vorschreiben.
- Die Fristen für die Richtigstellung oder Unterbrechung des Anschlusses sind in der Verordnung des Bürgermeisters angegeben.
11. Für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses muss eine Genehmigung eingeholt werden; fehlt diese, werden der Anschluss und die entsprechenden Bauwerke unter Auferlegung der Kosten zu Lasten des Schuldigen mittels entsprechender Verordnung des Bürgermeisters stillgelegt.
12. Der Inhaber des Anschlusses muss dem Kanalbetreiber jegliche Änderung betreffend die Verwendung des Anschlusses schriftlich mitteilen. Er muss alle vom Betreiber erteilten Vorschriften welche mittels Verordnung des Bürgermeisters angeordnet werden, Folge leisten.
13. Für die Ableitung von industriellem Abwasser ist überdies die Ermächtigung zur Abwasserableitung im Sinne des Artikels 39 des Landesgesetzes Nr. 8 von 2002 in der gültigen Fassung erforderlich.

**7 Eigentum der Kanalisationsbauwerke**

	<p>1. Alle die Kanalisation betreffenden Bauwerke bis zum Übergabepunkt, Anschlüsse ausgenommen, sind, auch wenn sie von Privaten erstellt wurden, öffentliches Eigentum und gemäß Artikel 143 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, Bestandteil des öffentlichen Gutes laut Artikel 822 und nachfolgende des Zivilgesetzbuches.</p>
<b>8</b>	<b>Ausführung der Anschlussarbeiten und entsprechende Kosten</b>
	<p>1. Der Antragsteller errichtet auf eigene Kosten die Kanalanschlüsse bis zu dem vom Betreiber der Kanalisation festgelegten Anschlusspunkt. Die beauftragte Baufirma teilt das Datum für Baubeginn und Bauende dem Kanalbetreiber mit, damit dieser die erforderlichen Kontrollen vornehmen kann.</p> <p>2. Bei Änderung des Kanalisationssystems, wie zum Beispiel die Änderung von Mischkanalisation in Trennkanalisation, oder der Änderung der Eigenschaften der Ableitung wird der Anschluss vom Inhaber des Anschlusses angepasst.</p> <p>3. Im Falle der Erneuerung der Kanalisation muss der Betreiber die Verbindung der Anschlüsse an die Kanalisation wiederherstellen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers der Kanalisation.</p>
<b>9</b>	<b>Anschluss an die Kanalisation</b>
	<p>1. Pro Gebäude ist nur ein Anschluss vorzusehen. Sind aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen mehrere Anschlüsse erforderlich, ist dies in der Meldung laut Artikel 6 zu begründen.</p> <p>2. sämtliche Entwässerungsanlagen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu warten, dass die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten gering sind und leicht durchgeführt werden können und die erforderliche Betriebssicherheit gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind die Anschlüsse entsprechend den allgemein anerkannten Normen der Abwassertechnik (EN, UNI, DIN, ATV) vorzunehmen.</p> <p>3. Der Anschluss an die Kanalisation ist im Inspektionsschacht auszuführen; der Betreiber kann gegebenenfalls die Ausführung eines neuen Schachtes unter Angabe der technischen Merkmale verfügen.</p> <p>4. Der direkte Anschluss an das Rohr der Kanalisation mittels Abzweiger und vorgeschaltetem privaten Kontrollschacht ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Betreibers zulässig.</p> <p>7. Um Fehlanschlüsse zu vermeiden, müssen die Hausanschlüsse bereits im Zuge der Kanalbauarbeiten unter Aufsicht der Bauleitung bzw. des Betreibers der Kanalisation durchgeführt werden.</p> <p>8. Bei Inbetriebnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sind die Klärgruben oder jedes andere Bauwerk mit langer Abwasserverweilzeit nach vorhergehender Reinigung außer Betrieb zu setzen. Räumgut der Klärgruben ist in einer autorisierten Kläranlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Tätigkeiten werden vom Betreiber durchgeführt.</p> <p>8.1. Falls die Grube nicht für andere Zwecke (z.B. Regenwasserspeicher) benutzt wird, ist sie abzubrechen oder mit Inertmaterial aufzufüllen, wobei die Gemeinde davon in Kenntnis zusetzen ist.</p> <p>9. In Ermangelung anderer Versickerungsverfahren müssen die Sickergruben für die Versickerung von Niederschlagswasser in Funktion gehalten werden.</p>

<b>10</b>	<p><b>Anschluss von Anlagen und Räumen, die unterhalb des Straßenniveaus liegen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Falls sich Abwasseranlagen oder Räume mit Bodenabläufen unterhalb des Straßenniveaus befinden, müssen die Inhaber des Anschlusses alle technischen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um Rückstauvorgänge im privaten Leitungssystem und Unannehmlichkeiten durch Überdruck in der Kanalisation zu vermeiden.</li> <li>2. Wenn das Abwasser aus Räumen und sanitären Einrichtungen nicht mit freiem Gefälle abfließen kann, ist es durch den Einbau von Pumpen auf Veranlassung und Kosten des Inhabers in die öffentliche Kanalisation zu fördern. Die Förderleitung muss so gestaltet sein, dass ein Rückstau auch im Falle eines Überdrucks in der Kanalisation vermieden wird.</li> <li>3. Es ist zweckmäßig, dass die Abwasserhebestation mit einer Alarmanlage für den Fall eines Betriebsausfalles ausgestattet ist.</li> <li>4. Der Betreiber der Kanalisation ist nicht für Schäden an privatem Eigentum verantwortlich, die auf fehlenden Einbau oder Wartung der Einrichtungen, so wie in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen, zurückzuführen sind.</li> </ol>
<b>11</b>	<p><b>Zeitweilige Ansiedlungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeitweilige Ansiedlungen wie Baustellen für neue Gebäude, Veranstaltungen im Freien usw. müssen mit geeigneten Abwassersammel- und -entsorgungssystemen ausgerüstet sein, welche einen definitiven Anschluss an die Kanalisation oder eine provisorische Vorrichtung zur Abwassereinleitung in die Kanalisation darstellen können. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Abwasser im Sinne des Artikels 42 des Landesgesetzes Nr. 08/2002 in der gültigen Fassung gesammelt und entsorgt werden.</li> <li>2. Die vorübergehende Abwasserableitung in die Kanalisation gemäß Absatz 1 unterliegt einer Genehmigung von Seiten des Betreibers.</li> </ol>
<b>12</b>	<p><b>Bauliche Eigenschaften der Anschlüsse</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Durchmesser jeder Abflussleitung ist so zu bemessen, dass die maximale Abflussmenge einwandfrei abfließen kann. Keine Leitung darf in eine Leitung geringeren Durchmessers eingeführt werden; die Übergänge geringeren Durchmessers in größere Durchmesser dürfen nur mit eigenen Formstücken oder über einen Schacht vorgenommen werden.</li> <li>2. Die Falleleitungen sind ohne Querschnittsverringerungen mit ihrer größten Lichtweite als Entlüftungsleitung bis über das Dach hoch zu führen.</li> <li>3. Der Anschluss muss hinter allen Ableitungen einen allgemeinen Inspektionsschacht auf Privateigentum oder so nah wie möglich an der Eigentumsgrenze vorsehen.</li> <li>4. Die Rohrleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 150 mm aufweisen, möglichst geradlinig ausgeführt werden; bei Richtungsänderung mit einem Winkel von über 45° sind Inspektionsöffnungen vorzusehen. Auch am Übergang vom Fallrohr zum Anschlussrohr ist eine Inspektionsmöglichkeit vorzusehen.</li> <li>5. Eine Rohrleitung darf in eine andere nur in einem Winkel von max. 45° mittels eigenem Formstück einmünden. Der Nenndurchmesser einer Rohrleitung darf in Flussrichtung nicht verringert werden; bei Änderungen des Nenndurchmessers sind Übergangsstücke oder Inspektionsschächte vorzusehen.</li> <li>6. An Kontrollschächten und Sickergruben im Inneren der Gebäude sind gas- und wasserdichte verschließbare Schachtdeckel zu verwenden. Bei Anschlussleitungen, wo kein Inspektionsschacht</li> </ol>

eingebaut werden kann, müssen mindestens alle 40 m sowie am Fuß jeder Falleitung Inspektionsöffnungen mit gas- und wasserdicht schließenden Deckeln eingebaut werden. In Lagerstätten für verunreinigende Stoffe und dazugehörigen Heizungsräumen dürfen keine Kontrollschächte und Bodenabläufe vorgesehen werden.

7. Die Sickergruben und die Kontrollschächte müssen immer inspiziert werden können. Bei bestehenden abgedeckten Gruben oder Schächten ist der Eigentümer auf Anforderung des Betreibers verpflichtet, das darüberliegende Material zu entfernen.
8. Rohrleitungen sind, mit Ausnahme von Sonderfällen, mit einem Gefälle nicht unter 1 Prozent zu verlegen. Die Kanalrohrleitungen sind frostsicher zu verlegen.
9. Bei der Werkstoffwahl ist auf die Korrosionsbeständigkeit zu achten. Die Rohrverbindungen müssen die Dichtheit gewährleisten und gegen eventuelle im Abwasser vorhandene chemische Substanzen und gegen das Eindringen von Wurzeln beständig sein.
10. Alle Anschlussrohre, Kontrollschächte, Entwässerungsrinnen und eventuelle Vorbehandlungsanlagen sind nach der Verlegung oder nach eventuellen baulichen Abänderungen auf Dichtheit gemäß der Europäischen Norm UNI EN 1610 zu überprüfen.
12. Die Anschlüsse auf öffentlichem Grund müssen auf der kürzesten Strecke zwischen dem Privateigentum und der öffentlichen Kanalisation verlegt werden und müssen in einem Inspektionsschacht enden.

### **13 Instandhaltung, Reinigung und Reparatur der Anschlüsse sowie andere Pflichten**

1. Die ordentliche und außerordentliche Wartung, die Reinigung und eventuelle Reparaturen der Anschlussbauwerke bis zum Übergabepunkt gehen zu Lasten des Inhabers des Anschlusses.
2. Die Inhaber des Anschlusses müssen die Funktion der einzelnen Abwasseranlagen überprüfen, um im Falle von Betriebsstörungen (z.B. verringerter Abfluss, höheres Abflussgeräusch, Leersaugen von Geruchverschlüssen, Geruchbelästigung usw.) frühzeitig Veränderungen im Entwässerungssystem zu erkennen und zu beheben. Auf Folgendes ist besonders zu achten:
  - a) die Geruchsverschlüsse und Abläufe mit Geruchsverschluss müssen im Interesse der Hygiene und Geruchsvermeidung immer mit Wasser gefüllt sein;
  - b) Reinigungsöffnungen und Reinigungsverschlüsse müssen stets gas- und wasserdicht verschlossen sein; überdies ist auf die richtige Lage der Dichtung, auf die Sauberkeit der Flächen der Verschlüsse und den genügenden Anzug der Verschlusschrauben zu achten;
  - c) Regenwasserabläufe (Hofabläufe, Flachdachabläufe, Dachrinnen usw.) müssen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen;
  - d) Rückstauverschlüsse sind in betriebsfähigem Zustand zu halten. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der Regenfälle, auf ihre Funktionstüchtigkeit zu untersuchen.
3. Wenn schädliche Stoffe unbeabsichtigt in die Abwasserleitungen gelangen, z. B. durch Auslaufen von Behältern, ist unverzüglich der Kanalbetreiber zu benachrichtigen, der den Betreiber der Kläranlage unverzüglich darüber informieren muss. Darüber hinaus sind die betroffenen Anschlussleitungen auf eventuelle Schäden zu prüfen und gegebenenfalls instanzzusetzen oder auszutauschen.
4. Die Inhaber des Anschlusses haften für Schäden an Dritten oder an öffentlichen Infrastrukturen, die auf eine unzureichende Wartung und Reinigung oder eine unzulässige Nutzung der Anschlussbauwerke zurückzuführen sind. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind vom Planverfasser oder vom Hersteller der Anlagen zur Verfügung zu stellen.

	<p>5. Bei Auftreten von Mängeln oder Schäden infolge von außerordentlichen Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Erdbeben u. dgl. hat der Inhaber des Anschlusses keinen Anspruch auf Schadenersatz.</p> <p>6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung fordert der Betreiber der Kanalisation den Inhaber des Anschlusses auf, gegebenenfalls mittels Verordnung des Bürgermeisters, die Wartungsarbeiten, die Reinigungsarbeiten oder die Reparaturarbeiten innerhalb einer festgelegten Frist durchzuführen. Falls nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind, werden sie vom Kanalbetreiber auf Kosten des Inhabers des Anschlusses ausgeführt. Bei drohender Gefahr, die einen Soforteingriff erfordert, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.</p> <p>7. Der Inhaber des Anschlusses garantiert dem mit der Kontrolle beauftragten Personal den Zugang zu allen Teilen, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen, wie z.B. die Inspektionsschächte, die Schieber, die Rückschlagventile, den Siphon vom Typ „Firenze“, falls vorhanden, die Hebe- und Vorbehandlungsanlagen usw. und stellt alle für die Kontrolle der Anlage und die Tarifberechnung notwendigen Informationen bereit.</p> <p>8. Alle Kosten, die dem Betreiber entstehen, um Schäden an öffentlichem Grund oder das Risiko für die öffentliche Sicherheit aufgrund von mangelnder Wartung des Anschlusses zu begrenzen oder zu beseitigen, gehen zu Lasten des Anschlussinhabers. Er trägt auch alle Kosten, die dem Betreiber für die vom Anschlussinhaber angeforderten Lokalausweise entstehen.</p>
<b>14</b>	<p><b>Gefahren bei Arbeiten an Entwässerungsanlagen</b></p> <p>1. Insbesondere in Schächten, Abscheideranlagen für Fette, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Abwasserhebeanlagen ist mit dem Auftreten von explosionsfähigen Gemischen bzw. gesundheitsschädlichen und betäubenden Gasen zu rechnen. Es darf daher nur sachkundiges Personal mit Arbeiten an Entwässerungsanlagen betraut werden. Die einschlägigen Vorschriften für Unfallverhütung sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Richtlinien sind zu beachten.</p> <p>2. Der Einstieg von unbefugten Personen in private oder öffentliche Abwasseranlagen sowie Behälter und enge Räume (Tankanlagen, Abscheider, Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben, Kontrollschächte) ist verboten.</p>
<b>15</b>	<p><b>Beschaffenheit des Abwassers</b></p> <p>1. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlage beschädigt, noch deren Betrieb und Wartung beeinträchtigt. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe in die Kanalisation einzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gase und Dämpfe;</li> <li>b) giftige, entzündbare, explosive, radioaktive und infektiöse Stoffe;</li> <li>c) Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Mist);</li> <li>d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen, wie z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Räumgut aus Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;</li> <li>e) dickflüssige Stoffe und Schlämme;</li> <li>f) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen;</li> <li>g) flüssige Säuren und alkalische Flüssigkeit in schädlichen Konzentrationen;</li> <li>h) zementhaltiges Wasser aus Baustellen bzw. Spül- und Waschwasser von Beton- und Mörtelaufbereitungsanlagen.</li> </ul>
<p><b>KAPITEL 4 DIE KANALISATION</b></p>	

<b>16</b>	<b>Schäden an der Kanalisation</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn durch Aushub, Erdarbeiten, Verlegung von Kanalisationen, Kabeln, durch die Ausführung von Fundamenten, Bauwerken oder anderen Arbeiten Schäden an der Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit der Kanalisationen und/oder Bauwerke der öffentlichen Kanalisation entstehen, ist der Betreiber unverzüglich zu informieren, der die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit auf Kosten des Verantwortlichen ergreift.</li> <li>2. Werden die Leitungen lediglich behelfsmäßig repariert oder wird der Schaden verborgen, so wird der Verantwortliche zusätzlich zu der im vorstehenden Absatz genannten Gebühr gemäß Art. 23 mit einer Geldbuße bestraft, unbeschadet der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die zivil- und strafrechtliche Haftung des Inhabers der Ableitung bei einer Beeinträchtigung der öffentlichen Hygiene.</li> <li>3. Firmen welche Pfähle und Unterfluranker ausführen, müssen dem Betreiber die Videoinspektion des von den Arbeiten betroffenen Kanalabschnittes für Abwasser bzw. für Niederschlagswasser vorlegen. Vor und nach den Arbeiten müssen Videoinspektionen durchgeführt werden, um den Zustand der Infrastrukturen vergleichen zu können; die Kosten für Videoinspektionen und eventuelle Restaurierungsarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</li> </ol>
<b>17</b>	<b>Ableitungsvorschriften und Benutzungsbeschränkung</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Ableitungen von häuslichen Abwässern in die Kanalisation, die aus den unten angeführten Tätigkeiten stammen, sind folgende Auflagen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Küchenbetriebe mit mehr als 200 Essensportionen am Tag: Vorbehandlung des Abwassers mittels einer Abscheideranlage für Fette gemäß Europäischer Norm UNI EN 1825. Das Räumgut aus Fettabscheidern ist von ermächtigten Unternehmen zu entsorgen. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Räumgutes muss der vom Entsorgungsbetrieb ausgehändigte Lieferschein für die erfolgte Entsorgung für 5 Jahre aufbewahrt werden;</li> <li>b) Private Waschtätigkeiten an Fahrzeugen (Autos, Motorräder, Traktoren, usw.): Waschplätze bzw. Waschanlagen mit abgedichteter Plattform und Vorbehandlung mittels einer geeigneten Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten gemäß europäischer Norm UNI EN 858;</li> <li>c) Autogaragen mit weniger als 100 Stellplätzen, in denen keine mechanischen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie Waschtätigkeiten durchgeführt werden: abgedichteter Boden; eventuelle Bodenabläufe sind an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschließen;</li> <li>d) Parkgaragen mit 100 und mehr Stellplätzen, in denen keine mechanischen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie Waschtätigkeiten durchgeführt werden, ausgenommen öffentliche Autogaragen mit über 300 Stellplätzen: abgedichteter Boden, Bodenabläufe und Abläufe der Zufahrtsrampen sind nach Vorbehandlung mittels einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten gemäß europäischer Norm UNI EN 858 an die Schmutz- und Mischwasserkanalisation anzuschließen.</li> <li>e) Schwimmbäder, Badeanstalten und ähnliche Anlagen: das gesamte Abwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten. Ausnahmen davon sind nur für öffentliche Schwimmbäder zulässig, wenn die Abwässer vor der Ableitung in Oberflächengewässer in geeigneten Wasseraufbereitungsanlagen (z.B. nach DIN 19645:2006-04) mit anschließender Nachbehandlung in ausreichend groß bemessenen Pflanzenkläranlagen oder Naturteichen vorbehandelt werden. Die maximale Durchflussmenge für das Wasser aus der Rückspülung der Schwimmbecken und für das Abwasser der Becken darf 2 Liter/Sekunde nicht überschreiten.</li> <li>f) Zahnambulatorien und Zahnarztpraxen: Einbau eines Amalgamabscheiders, welcher den Anforderungen der ISO Norm 11143 entspricht. Es kann ein einziger gemeinsamer Abscheider für mehrere Zahnarztstühle oder ein Abscheider für jede einzelne Behandlungseinheit eingebaut werden.</li> <li>g) Feuerungsanlagen mit Kondensationsanlagen: &lt; 200 kW: die Kondensate können ohne</li> </ol> </li> </ol>

	<p>Vorbehandlung in die Kanalisation abgeleitet werden. Da die Kondensate sehr aggressive Säuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Salpetersäure, usw.) enthalten können, müssen Kanalrohre aus Werkstoffen verwendet werden, die korrosionsbeständig sind. Dies gilt auch für die Materialien der Formstücke, Dichtungen, Bodenabläufe, Pumpstationen, usw.</p> <p>g) Feuerungsanlagen mit Kondensationsanlagen &gt;200 kW und &lt; 6.000 kW: die Kondensate müssen vor der Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation mit geeigneten Vorrichtungen neutralisiert werden. Es werden Feststoffpatronen mit Kalk, Dolomit, usw. empfohlen, da diese technisch einfach und wartungsarm sind. Die Granulatmenge sollte mindestens für ein Betriebsjahr ausreichen. Nur bei sehr großen Anlagen und entsprechendem Fachpersonal sind gesteuerte Neutralisationsanlagen mit Laugen sinnvoll.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Die Ableitung der Abwässer laut Absatz 1 in die Regenwasserkanalisation ist verboten.</li> <li>3. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw., bei denen das zerkleinerte Spülgut in die Kanalisation gelangt, sind gemäß Artikel 34 Absatz 8 des Landesgesetzes verboten.</li> <li>4. Für die Ableitung von industriellem Abwasser sind die Vorschriften gemäß Artikel 34 Absatz 5 des Landesgesetzes und Artikel 10 der Durchführungsverordnung zu beachten.</li> <li>5. Grund-, Hang- und Sickerwasser, Oberflächenwasser und Bachwasser dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; sie müssen getrennt oder, falls keine andere Ableitungsmöglichkeit besteht, über den Regenwasserkanal abgeführt werden.</li> </ol>
	<p><b>KAPITEL 5</b> <b>DAS NIEDERSCHLAGSWASSER</b></p>
<b>18</b>	<b>Bewirtschaftung des Niederschlagswassers</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bewirtschaftung und die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Artikels 46 des Landesgesetzes, des Kapitels IV der entsprechenden Durchführungsverordnung und des generellen Entwässerungsplanes im Sinne des Artikels 3 der Durchführungsverordnung.</li> <li>2. Das Niederschlagswasser muss innerhalb des Privateigentums entsorgt werden, unbeschadet schriftlich von Betreiber der Kanalisation ausgestellter Abweichungen.</li> <li>3. Falls die Entsorgung des Niederschlagswassers wie folgt vorgenommen wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Ableitungen oder Versickerung auf privatem Eigentum</li> <li>- durch Leitungen, die das Privateigentum durchqueren</li> <li>- durch den Anschluss an eine bestehende Anschlussleitung</li> </ul> muss der Eigentümer/Auftraggeber des Gebäudes die Genehmigung der Eigentümer der Grundstücke vorlegen, die von den genannten Bauwerken betroffen sind. </li> <li>3. Bei Neubauten mit einer Dachfläche von über 100 m<sup>2</sup> und einer Grünfläche von über 50 m<sup>2</sup> ist es zweckmäßig, die Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers für Beregnungszwecke vorzusehen. Das Mindestvolumen für die Speicherung von Niederschlagswasser muss mindestens 20 l pro m<sup>2</sup> angeschlossener, abgedichteter Fläche betragen oder, falls geringer, mindestens 1000 l/EW Als Alternative können Gründächer errichtet werden.</li> <li>4. Hoffflächen von Wohngebieten mit sehr beschränktem Kfz-Verkehr und Parkplätze mit schwacher bis mäßiger Nutzungsfrequenz (Wohngebiete, Büroeinheiten, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, kleine Handelsbetriebe, saisonale Parkflächen) müssen wasserdurchlässige Bodenbelege aufweisen Als Alternative können Oberflächenversickerungen angrenzend an die Grünzone vorgesehen werden.</li> <li>5. Für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser, das beispielsweise von Dächern, Parkplätzen und Straßen abfließt, ist in Ergänzung oder auch als Alternative zur Nutzung, falls technisch machbar, die oberflächliche oder unterirdische Versickerung immer der Einleitung in Kanalisationen oder direkt in Oberflächengewässer vorzuziehen.</li> <li>6. Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser, für welches keine Speicherung und Versickerung auf den Boden oder in den Untergrund vorgeschrieben wird, kann ohne jede Vorbehandlung in die</li> </ol>

	<p>Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Für die Einleitung von schwach verunreinigtem, verunreinigtem oder systematisch verunreinigtem Niederschlagswasser müssen geeignete Vorbehandlungsverfahren in Übereinstimmung mit dem IV. Kapitel der Durchführungsverordnung vorgesehen werden. Das Niederschlagswasser von Oberflächen über 500 m<sup>2</sup> bestehend aus Kupfer, Zink und Blei jeweils ohne Überzug muss im Falle der Einleitung in Kanalisationen oder direkt in Oberflächengewässer mittels geeigneter Filter, wie z.B. Zeolithfiltern, zur Zurückhaltung von Schwermetallen vorbehandelt werden.</p> <p>7. Ausnahmen zu den oben angeführten Vorschriften sind nur in besonderen und technisch begründeten Fällen zulässig.</p> <p>8. Die Vorschriften des vorliegenden Artikels werden auch bei Erweiterungen oder Umbauten im Falle einer Erhöhung der versiegelten Oberfläche von über 30 Prozent angewandt.</p>
<b>19</b>	<b>Waschverbot für Fahrzeuge und Maschinen</b>
	<p>1. Öffentliche wie private Waschtätigkeiten an Fahrzeugen und Maschinen sind sowohl auf öffentlichen als auch privaten Flächen verboten. Ausgenommen davon sind die eigens für Waschtätigkeiten ausgerüsteten Waschplätze.</p>
<b>20</b>	<b>Entsorgung von Wasser aus Baustellen</b>
	<p>1. Sollte für bestimmte Bauarbeiten die Ableitung von Grundwasser zum Absenken des Grundwasserspiegels oder zur Ableitung von Dränagewasser erforderlich sein, muss der für die Baustelle Verantwortliche vorher dazu eine Ermächtigung im Sinne der Artikel 38 und 39 des Landesgesetzes einholen.</p> <p>2. Sollte im Zuge von Bauarbeiten auf nicht vorgesehenes Grundwasser gestoßen werden, oder sollte aus der Baustelle die Ableitung von Dränagewasser erforderlich sein, muss die Gemeinde oder der Betreiber der Kanalisation benachrichtigt werden, um die Art der Ableitung zu vereinbaren. Solches Wasser muss in die Regenwasserleitung oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder wieder dem Untergrund zugeführt werden. Die Ableitung in einen reinen Schmutzwasserkanal oder in einen Mischwasserkanal darf nur ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis des Kanalbetreibers erfolgen. Das Grundwasser muss vor der Ableitung über ein ausreichend groß bemessenes Absetzbecken geleitet werden</p> <p>3. An Baustellen ist es verboten, dass zementhaltiges Wasser in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Das Waschwasser von Betonmischern an kleinen Baustellen muss in Absetzgruben geleitet und der Restzement bzw. Restbeton mit dem Bauschutt entsorgt werden. Die Reinigung von Fertigbetonmischfahrzeugen darf nicht an Baustellen erfolgen, sondern nur in den eigenen Betrieben, welche mit besonderen Anlagen zur Wiederverwertung des Waschwassers und des Restbetons ausgerüstet sein müssen.</p>
<b>KAPITEL 6 VERTRAG, MESSUNG, TARIFE UND ABRECHNUNG</b>	
<b>21</b>	<b>Vertrag und Messung</b>
	<p>1. Das Vertragsverhältnis für den Abwasserdienst sowie für die Entleerung und Schlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen wird in der Regel mit dem Trinkwasserliefervertrag gemäß dem Verfahren des entsprechenden Reglements aktiviert.</p> <p>2. Der Kanal- und Klärgelöhr werden auf der Grundlage der gelieferten Trinkwassermenge welche mit Hilfe des Trinkwasserzählers gemessen wird berechnet. Die abgeleitete Wassermenge wird dabei der gelieferten Wassermenge gleichgesetzt, eventuell gesammeltes und wiederverwendetes Regenwasser wird nicht berücksichtigt. Für bestimmte Nutzungskategorien gelten Mengenreduktionen gemäß den Landesvorschriften.</p> <p>3. Für zeitweilige Ansiedlungen wird ein entsprechender Vertrag über die Trinkwasserversorgung</p>

sowie über den Abwasserdienst abgeschlossen. Die Verbrauchsmessung erfolgt in der Regel mit Hilfe eines vom Betreiber gelieferten Zählers oder alternativ dazu über eine Pauschale.

4. Die Abrechnung von Industrieabwässern basiert auf der Menge und Qualität der abgeleiteten Abwässer, die mit einem geeigneten, vom Inhaber des Anschlusses installierten und verwalteten Zähler ermittelt werden. Fehlt ein solches Messgerät, so erfolgt die Messung auf der Grundlage der in welcher Form auch immer entnommenen Wassermenge.
5. Wer im Besitz einer regulären Konzession für die Ableitung von Wasser aus einer beliebigen Wasserversorgungsquelle ist und dieses Wasser ganz oder teilweise in eines der Netze zur Ableitung von Abwasser oder Regenwasser einleitet, muss dies dem Betreiber im Hinblick auf den Abschluss des entsprechenden Vertrages mitteilen.
6. Der Inhaber einer solchen Konzession muss auf eigene Kosten die Versorgungsquelle mit einem für die Verbrauchsmessung geeigneten Zähler ausstatten und dem Betreiber bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die entnommene Menge mitteilen. In Ermangelung eines Zählers und auf vorübergehender Basis ist der Inhaber der Wasserableitungskonzession verpflichtet, den Abwassertarif gemäß den in den geltenden Landesbestimmungen festgelegten Kriterien zu zahlen.
7. Für Regenwasser, das von Außenbereichen wie Dächern oder bei umweltbelastenden Tätigkeiten, für die eine Einleitung vorgeschrieben ist, in die Kanalisation eingeleitet wird, werden die Tarife bei Fehlen geeigneter Zähler unter Berücksichtigung einer jährlichen Wassermenge von 0,5 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> abgedichteter Fläche berechnet.
8. Der Betreiber kann von der Berechnung der Abwassergebühr die zwar gelieferten, aber ausgeströmten Mengen nur nach Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen müssen ordnungsgemäß quittiert sein) ausschließen, die die Reparatur der Leckage bescheinigen und nachweisen, dass das Wasser nicht in das Abwassernetz gelangt ist.
9. Der Betreiber behält sich das Recht vor, den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Trinkwasserzähler mit der Beendigung des/der bestehenden Wasserversorgungsverträge und dem damit verbundenen Abschluss eines neuen Vertrages aus den nachstehend genannten technischen Gründen an die Grenze des Privateigentums zu verlegen (verlegen zu lassen):
  - um die ordnungsgemäße Wartung des Wasseranschlusses bei gleichzeitiger rechtzeitiger Erkennung von Wasserleckagen (z.B. alte Wasseranschlüsse) zu gewährleisten,
  - um die Größe oder den Durchfluss des Zählers an die tatsächlichen Bedürfnisse der angeschlossenen Benutzer anzupassen,
  - für unzugängliche Zähler.

## **22 Zählerablesungen**

1. Der Betreiber sorgt regelmäßig und mindestens einmal im Jahr für das Ablesen der im Rahmen des Vertrages für die Trinkwasserversorgung installierten Zähler sowie der privaten Zähler, mit denen das aus einer privaten Ableitung entnommene Wasser abgerechnet wird.  
Beim Ablesen der Zähler wird auch ihr Zustand erfasst.
2. Der Kunde kann ergänzende Ablesungen mit dem Ziel beantragen, die Genauigkeit der vom Betreiber mitgeteilten Daten zu kontrollieren.  
Erweist sich die Ablesung als korrekt, werden die entsprechenden Kosten anhand der geltenden Tarifliste berechnet.
3. Der Kunde kann den Zähler entsprechend den vom Betreiber vorgesehenen Modalitäten selbst ablesen.

<b>23</b>	<b>Rücktritt vom Vertrag</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kunde hat das Recht, durch eine schriftliche Mitteilung an den Betreiber vom Vertrag gemäß den der Trinkwasserverordnung vorgesehenen Modalitäten zurückzutreten (Kündigung).</li> <li>2. Im Falle der Abrechnung des Tarifs, der sich aus einer Wasserableitungskonzession ergibt, wird der Tarif für den Kanaldienst und die Abwasserbehandlung nur dann nicht in Rechnung gestellt, wenn die Dokumentation über die Beendigung der Wasserableitungskonzession vorgelegt wird.</li> <li>3. Der Betreiber behält sich vor, das Verhältnis mit dem Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus technischen Gründen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes oder wegen höherer Gewalt/Notstand ohne Entschädigung zu unterbrechen, zu ändern oder aufzulösen.</li> </ol>
<b>24</b>	<b>Tarif für den Kanaldienst und für die Abwasserbehandlung und Abrechnung</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den Kanaldienst und die Abwasserbehandlung von häuslichen und gleichgestellten Abwässern und von industriellen Abwässern ist der Tarif laut Artikel 53 des L.G. Nr. 8/2002 zu zahlen in Übereinstimmung mit den von der Landesregierung festgelegten Kriterien. Für die Definition der häuslichen Abwässer, für die Gleichstellung der nicht häuslichen Abwässer mit den häuslichen Abwässern und für die Definition der industriellen Abwässer gelten die Kriterien des Landesgesetzes.</li> <li>2. Der Gemeindevorstand beschließt die Tarife für den Kanaldienst und für die Abwasserbehandlung für das folgende Jahr vor der Bewilligung des Haushaltsvoranschlags.</li> <li>3. Zu diesem Zweck schlägt der Betreiber einen Finanzplan sowohl für den Kanaldienst als auch für die Abwasserbehandlung vor, in dem die Bewirtschaftungskosten und Abschreibungen im Zusammenhang mit den vom Betreiber direkt getragenen Investitionen sowie die in Art. 55 des L.G. 2/2002 genannten Beträge angegeben sind.</li> <li>4. Die eventuellen Betriebsgewinne müssen für neue Investitionen im Wassersektor über einen entsprechenden Reservefonds verwendet werden.</li> <li>5. Voraussetzung für die Anwendung der Kanaldienst- und Abwasserbehandlungstarife ist der Anschluss an das Kanalnetz.</li> <li>6. In der Gemeinde Bozen gilt ein einheitlicher Kanaldiensttarif pro Kubikmeter. Für Industrieabwässer, die in Oberflächengewässer mit den Merkmalen der Tabelle D des L.G. 08/02 in der geltenden Fassung fließen, ist ein Tarif pro Kubikmeter vorgesehen.</li> <li>7. Der Abwasserbehandlungstarif gilt in der Gemeinde Bozen einheitlich pro Kubikmeter, unbeschadet der Erhöhungen für Industrieabwässer gemäß den Landesvorschriften.</li> <li>8. Für Inhaber individueller Entsorgungssysteme (Klärgruben) wird lediglich ein Abwasserbehandlungstarif erhoben, der sich nach der entnommenen Wassermenge bzw. für nicht an das Wassernetz angeschlossene Nutzer nach dem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch in der Gemeinde Bozen pro Einwohner richtet.</li> <li>9. Der Tarif ist auch von den Inhabern von Ableitungen zu zahlen, für die der Bürgermeister den Anschluss an das Kanalisationsnetz angeordnet hat, wenn sie dies nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt haben.</li> <li>10. Die Berechnung des Tarifs erfolgt aufgrund der durchgeführten Ablesungen, der Erklärungen und</li> </ol>

	<p>des berechneten Verbrauchs.</p> <p>11. Hinsichtlich alles dessen, was nicht eigens in der Verordnung vorgesehen ist, wird auf die Landesgesetze verwiesen.</p>
<b>25</b>	<b>Zusätzliche Leistungen</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die zusätzlichen Leistungen im Sinne von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen legt der Betreiber einen entsprechenden Tarif fest.</li> <li>2. Die zusätzlichen Leistungen werden dem Endkunden direkt in Rechnung gestellt, entweder auf der Rechnung für die Wasserlieferung oder mit getrennter Rechnung.</li> <li>3. Bei zusätzlichen Leistungen kann der Betreiber einen Vorschuss in Höhe von bis zu 100% des vom Kunden bei der Auftragserteilung unterschriebenen Kostenvoranschlags verlangen.</li> <li>4. Die Leistungen beginnen nach der erfolgten Zahlung des Vorschusses durch den Kunden.</li> </ol>
<b>26</b>	<b>Beginn und Ende der Zahlungspflicht</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Pflicht zur Zahlung des Kanaldienst- und Abwasserbehandlungstarifs besteht ab dem Beginn der Nutzung und endet am letzten Tag der tatsächlichen Nutzung.</li> <li>2. Falls die Beendigung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, ist der Tarif nicht zahlbar für den Zeitraum, für den die Beendigung nachgewiesen werden kann und ein neu eingetretener Kunde den Tarif bezahlt hat.</li> </ol>
<b>27</b>	<b>Abrechnung und Eintreibung</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betreiber des Dienstes sorgt für die Einhebung des Kanaldienst- und Abwasserbehandlungstarifs zusammen mit dem Trinkwassertarif durch die Ausstellung entsprechender Rechnungen. Sie werden in der Regel viermonatlich somit dreimal jährlich ausgestellt, davon wenigstens eine Ausgleichsrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs laut Zählerablesung.</li> <li>2. Da es sich um ein Entgelt für einen in Anspruch genommenen Dienst handelt, unterliegen die vom Betreiber in Rechnung gestellten Beträge der Mehrwertsteuer im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß.</li> <li>3. Der Betreiber legt für jede Rechnung eine Zahlungsfrist fest.</li> <li>4. Die Zahlung des Tarifs erfolgt in unterschiedlicher Weise, darunter durch direkte Bank- oder Postbanküberweisung oder durch Post- oder Bankerlagschein oder durch direkte Abbuchung vom Bank- oder Postbankkontokorrent oder über das Informatikportal zugunsten des auf den Betreiber lautenden Kontos.</li> <li>5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die säumigen Kunden verpflichtet, außer den geschuldeten Beträgen auch eine Entschädigung für die Verzugszinsen und die Mehrkosten für die Einhebung zu zahlen.</li> <li>6. Bei ausbleibender Zahlung der Rechnungen schickt der Betreiber eine Mahnung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, zertifizierter E-Mail oder anderen gleichwertigen Kommunikationsformen.</li> <li>7. Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht seitens des Kunden in Bezug auf die geschuldeten Beträge ist der Betreiber befugt, die Eintreibung der Forderung durch Zwangseintreibung entsprechend den</li> </ol>

	von geltenden Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten vorzunehmen.
<b>28</b>	<b>Pflichten und Verantwortung</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist Dritten verboten, Arbeiten, Eingriffe, Tätigkeiten am Kanalisationsnetz und an damit verbundenen Anlagen auszuführen.</li> <li>2. Im Fall nicht genehmigter Ableitungen behält sich der Betreiber die Möglichkeit vor, den Fall der Gerichtsbehörde zu melden; darüber hinaus werden die nicht gezahlten Tarife aufgrund des wahrscheinlichen und vom Betreiber berechneten Verbrauchs zusammen mit den Spesen für die Wiederherstellung und Beschädigung eingefordert.</li> </ol>
	<b>KAPITEL 7 MODALITÄTEN FÜR DIE ERBRINGUNG DES DIENSTES</b>
<b>29</b>	<b>Modalitäten für die Erbringung des Dienstes</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser über genehmigte und konzessionierte Ableitungen kann 24 Stunden am Tag ununterbrochen erfolgen. Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Dienst bei ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung und in unvorhergesehenen Fällen zu unterbrechen, ohne dass der Kunde hierfür Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer erheben kann.</li> <li>2. Die Mitteilung an den Kunden erfolgt durch einen Aushang an der Tür 24 Stunden vor der Unterbrechung. Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Versorgungsunterbrechungen in ausgedehnten Zonen oder in Notfällen auf alternative Informationsmethoden zurückzugreifen.</li> </ol>
	<b>KAPITEL 8 DIE INTERNE ANLAGE</b>
<b>30</b>	<b>Die interne Anlage</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die internen Anlagen werden auf Veranlassung und Kosten des Anschlussinhabers oder des Kunden ausgeführt und müssen den diesbezüglich geltenden Vorschriften und den entsprechenden Verordnungen entsprechen.</li> <li>2. Falls die Überprüfungen des Betreibers die Nichtbeachtung von Normen, Vorschriften vor allem hinsichtlich der Sicherheit, Hygiene und Messung des Wassers feststellen sollten, behält sich der Betreiber das Recht vor, bei der Abnahme gemäß Art. 5 Abs. 8 keine positive Stellungnahme abzugeben und alle Verfahren zur Einschränkung oder Aussetzung der Ableitungen einzuleiten.</li> <li>3. Der Umstand, dass Beauftragte des Betreibers aus welchem Grund auch immer die interne Anlage durch Lokalaugenschein geprüft haben, bringt für den Betreiber keinerlei Haftung mit sich und enthebt weder den Installateur noch den Kunden der Haftung, die aus der Installation und aus der Verwendung der Anlage und der Verbrauchergeräte erwächst.</li> </ol>
<b>31</b>	<b>Zugang zur internen Anlage</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Betreiber behält sich das Recht vor, mithilfe beauftragter und mit Ausweisen versehener Mitarbeiter jederzeit den Zustand der internen Anlagen zu inspizieren und zu überprüfen, ins besonders in Hinblick auf die Sicherheit, Hygiene und die Modalitäten zum Messen des Wassers.</li> <li>2. Der Betreiber kann auch über eine Verordnung des Bürgermeisters alle Kontrollen, Änderungen</li> </ol>

und Eingriffe vorschreiben, die notwendig sind für das gute Funktionieren der internen Anlagen, für das korrekte Messen des Verbrauchs, für die Instandhaltung der Zähler oder aus technischen Gründen für andere Erfordernisse.

3. Der Abnehmer muss alles, was die zuständigen technischen Organe im Interesse des guten Funktionierens der Anlagen anordnen, innerhalb der festgesetzten Frist erledigen.  
Bei Nichterfüllung behält sich der Betreiber das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die erforderlichen hygienisch-sanitären Bedingungen wiederherzustellen.

## KAPITEL 9 QUALITÄTSSTANDARDS

### 32 Kriterien

1. Hinsichtlich der Qualitätsstandards gelten folgende Kriterien:
- Kontinuität und Regelmäßigkeit des Dienstes;
  - unverzögliche Wiederherstellung der Ableitung bei Störfällen;
  - rasche Ausführung der Anschlüsse;
  - Sicherheit und Energieeinsparung;
  - Einfachheit der Vorgänge bei Vertragsabschlüssen und bei der Begleichung der Rechnungen;
  - ausführliche und für den Kunden leicht verständliche Information;
  - Korrektheit bei der Messung des Verbrauchs;
  - Genauigkeit der Abrechnung;
  - Korrektheit und Höflichkeit des Personals;
  - Umweltschutz.

### 33 Qualitätsstandards

1. Die Qualitätsstandards für den Kanaldienst sind:

a)	Öffnung der Schalter an Werktagen:	20 Std./Woche
b)	telefonische Auskunft an Werktagen:	30 Std./Woche
c)	Ausstellung des Kostenvoranschlags mit Lokalaugenschein:	< 15 Tage
d)	Beginn der Arbeiten ab der Akontozahlung oder bei Bestätigung des Auftrags und Neuanschlüssen bei Vorliegen der Genehmigung für Grabungsarbeiten:	< 10 Arbeitstage
e)	Beginn der Reparaturarbeiten ohne Grabungsarbeiten an Anlagen und Netzen:	< 5 Kalendertage
f)	Beginn der Reparaturarbeiten mit Grabungsarbeiten an Anlagen und Netzen:	< 10 Kalendertage
g)	Zeit für den Eingriff ab der Mitteilung für den Lokalaugenschein bei Havarien:	< 60 Minuten
h)	Beginn der Arbeiten ab der Mitteilung bei Havarien:	< 3 Std.
i)	Antwort des Betreibers ab dem Empfang von Reklamationen:	< 30 Kalendertage
l)	Mitteilung der Unterbrechung:	> 24 Std.
m)	Unterbrechungszeiten bei ordentlichen oder außerordentlichen Arbeiten:	max. 24 Std.
n)	Ablesung zugänglicher Zähler im Kalenderjahr:	wenigstens 1
o)	Rechnung für den Jahresverbrauch:	wenigstens 1
p)	Rechnung für sonstige Arbeiten:	< 45 Tage

2. Die für die Qualitätsstandards festgelegten Fristen laufen ab dem auf das Protokolldatum des Betreibers folgenden Tag.

	<p>Als Tag gilt der Kalendertag, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Samstage und Vorfeiertage sind den Sonn- und Feiertagen gleichgestellt.</p> <p><b>3.</b> Bei Nichteinhaltung eines der vom Betreiber festgelegten Standards wird dem Kunden der einen schriftlichen Antrag stellt eine Entschädigung in der Höhe von 100 € bezahlt. Die Entschädigung ist nicht zu zahlen, wenn die Nichteinhaltung der festgelegten Standards auf Umständen beruht, die nicht dem Betreiber anzulasten sind, sowie in Fällen von höherer Gewalt/Notstand.</p> <p><b>4.</b> Die Arbeiten für den Kunden müssen rechtzeitig durchgeführt werden und dürfen nicht unterbrochen werden, außer in Fällen, die nicht dem Betreiber anzulasten sind, sowie in Fällen von höherer Gewalt/Notstand.</p>
<p><b>KAPITEL 10 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p>	
<b>34</b>	<p><b>Anpassung der Anschlüsse und bestehende Anlagen</b></p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Anschlüsse, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, gilt die Ableitungsgenehmigung als erteilt. Der Betreiber kann Anpassungen aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung vorschreiben.</li> <li>2. Bestehende Anschlüsse, die nicht den Bestimmungen und Vorbehandlungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b), e), f), g) und h) sowie Artikel 12 Absatz 7 entsprechen, sind innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzupassen.</li> <li>3. Der Betreiber des Kanalisationsnetzes kann auch Anpassungseingriffe aufgrund anderer Bestimmungen dieser Verordnung verlangen, wenn dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kanalisationsnetzes erforderlich ist. Auf jeden Fall ist vorab die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der vorgeschriebenen Eingriffe zu ermitteln.</li> <li>4. In den vorgenannten Fällen informiert der Betreiber der Kanalisation die Gemeinde über die Verpflichtung des Betroffenen zur Durchführung der Anpassungsarbeiten und über die Frist von höchstens sechs Monaten, innerhalb derer sie durchgeführt werden müssen. Die Gemeinde erlässt eine entsprechende Verordnung des Bürgermeisters. Nach Ablauf der zugewiesenen Frist überprüft der Betreiber die Ausführung der dem Inhaber der Ableitung auferlegten Vorschriften und meldet dies bei Nichterfüllung unverzüglich dem Bürgermeister durch Übersendung eines ausführlichen Berichts. Der Bürgermeister wendet daraufhin die in Artikel 34 Absatz 2 des Landesgesetzes festgelegten Verfahren an.</li> <li>5. Wer im Besitz einer regulären Konzession für die Ableitung von Wasser aus einer beliebigen Wasserversorgungsquelle ist und dieses Wasser ganz oder teilweise in eines der Netze zur Ableitung von Abwasser oder Regenwasser einleitet, muss die Wasserversorgungsquelle innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem Zähler versehen.</li> </ol>
<b>35</b>	<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Kunde hat alle von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen und alle anderen geltenden und künftigen Vorschriften zu beachten, die vom Betreiber im Hinblick auf die Sicherheit und die Hygiene der Entsorgung von Abwässern und Niederschlagswasser im Interesse und zur Gewährleistung des Dienstes und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen werden sollten.</li> <li>2. Der Kunde ist verpflichtet auf der internen Anlage, jede Änderung oder Austausch technischer Art, die der Betreiber für die Entsorgung der Abwässer und des Niederschlagswassers für nötig hält,</li> </ol>

	zu akzeptieren und die entsprechenden Arbeiten auf eigene Kosten vornehmen zu lassen..
<b>36</b>	<b>Änderungen an der Verordnung</b>
	1. Der Betreiber behält sich vor, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ganz oder teilweise zu ändern. Diese Änderungen sowie die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen und ordnungsgemäß von den zuständigen Stellen bewilligten Bestimmungen sind auch für bestehende Kunden bindend, es sei denn, sie erklären dem Betreiber schriftlich, dass sie den Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach deren Inkrafttreten auflösen wollen.
<b>37</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
	1. Die Bestimmungen dieser Verordnung annullieren und ersetzen in jeder Hinsicht die Bestimmungen der vorhergehenden Verordnungen.
<b>38</b>	<b>Strafen</b>
	1. Die nachfolgend genannten Höchst- und Mindestbeträge der Verwaltungsstrafen wurden im Einklang mit den Vorgaben des G. Nr. 689 vom 24. November 1981 i.g.F. festgelegt. Unbeschadet der Strafen, die durch Sonderbestimmungen geregelt sind, wird die Nichteinhaltung der vorliegenden Verordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet.
	Art. 9, Punkt 8.1 - Mindeststrafe 50,00€ - Höchststrafe – 500,00€
	Art. 19 - Mindeststrafe 50,00€ - Höchststrafe – 500,00€
	Art. 20, Punkt 3 - Mindeststrafe 100,00€ - Höchststrafe – 500,00€